

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Dr. Rostock,
Paul

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 2562

1AR(RSHA) 165/65



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pr 144

ROSTOCK

Der Angeklagte ROSTOCK ist aufgrund der Anklagepunkte 2 und 3 der besonderen Verantwortlichkeit fuer und der Teilnahme an den Malaria-Lost-(Senf-) Gas-, Sulfonamid-, Knochen-, Muskel- und Nervenverneuerungs-, und Knochenverpflanzungs-, Gasaasser-, Gelbsuchtepidemie-, und Fleckfieber-Versuchen beschuldigt.

ROSTOCK war ein anerkannt tüchtiger Arzt. Von 1933 bis 1941 hatte er der Reihe nach die Stellungen des Chefchirurgen und der Chirurgischen Klinik in Berlin, des Professors der Chirurgie an der Universität Berlin und des stellvertretenden Direktors der Universitätsklinik inne. 1941 wurde er zum Direktor der Chirurgischen Klinik ernannt, und 1942 wurde er Dekan der medizinischen Fakultät der Berliner Universität. Vor dem Kriege war er der NSDAP beigetreten, und 1939 wurde er zum Militärdienst als beratender Chirurg abgestellt. 1942 wurde er beratender Chirurg der Sanitätsinspektion des Heeres und unterstand den Heeresmedizinern in Berlin. Er erhielt den Rang eines Generalmajors, Sanitätsabteilung (Reserve). 1943 wurde er Chef der Dienststelle "Medizinische Wissenschaft und Forschung", einer Abteilung, die der Aufsicht

des Angeklagten Karl BRAU DT unterstand, und in dieser Stellung verblieb ROSTOCK bis Kriegsende. Vom Zeitpunkt des Einsatzes in der letzt-erwähnten Stellung an war ROSTOCK als BRAU DTs Vertreter im Reichsforschungsrat tätig.

Als Karl BRAU DTs Stellvertreter war ROSTOCK fuer BRAU DT auf dem Gebiet aerztlicher Wissenschaft und Forschung tätig, wobei ROSTOCK die Pflicht hatte, Problematik und Betätigungen zu koordinieren und zu leiten, die das Sanitätswesen betrafen, soweit Wissenschaft und Forschung in Betracht kamen. ROSTOCK war ueber aerztliche Forschungsarbeiten im Bilde, die von mehreren Teilen der Wehrmacht durchgefuehrt wurden. Als Leiter des Amtes "Medizinische Wissenschaft und Forschung" verteilte er Forschungsauftraege, von denen er einige als "dringend" bezeichnete. Es war seine Pflicht Doppelarbeit in wissenschaftlicher Forschung zu vermeiden und zu entscheiden, ob eine vorgeschlagene Forschungsfrage die Behandlung verdiente. Es steht fest, dass ROSTOCK und Karl BRAU DT eine jahrelange, andauernde, enge Freundschaft unterhielten.

Es wird von der Anklagebehörde nicht behauptet, dass ROSTOCK selbst an verbrecherischen Experimenten teilgenommen habe. Die Anklagevertretung erklart jedoch nachdruecklich, dass er - in voller Kenntnis, dass Konzentrationslagerinsassen zu Versuchen benutzt wurden - weiterhin Forschungsauftraege fortgesetzt habe, die wissenschaftliche Untersuchungen betrafen und deren Ergebnis

wahrscheinlich weitere Versuche an Menschen sein würden. Die Anklagevertretung erklärt weiterhin, dass eine diese Angelegenheiten betreffende Kenntnis, im Lichte der Stellung und Autorität die er in Verbindung mit wissenschaftlicher Forschung hatte, betrachtet, sowie die Tatsache, dass er es unterliess, seine Vollmacht dazu zu verwenden, verbrecherische Experimente innezuhalten oder zu überprüfen, ihn in dem Sinne schuldig macht in dem er angeklagt ist.

In diesem Zusammenhang stützt sich die Anklagevertretung auf ihr Beweisstück 457, ein Dokument, welches das Datum Berlin, 14. September 1944 trägt. Es ist "Der Bevollmächtigte fuer das Sanitäts- und Gesundheitswesen" überschrieben, und es folgt "Der Beauftragte fuer medizinische Wissenschaft und Forschung". Hierunter heisst es:

Verzeichnis medizinischer Institute,
welche Forschungsaufgaben bearbeiten, die in der Forschungs-
bearbeitung vom 26.8.44. in Berlin als vorläufiglich be-
zeichnet wurden. (Zusammenstellung nach den bei uns vor-

liegenden 650 Forschungsaufträgen).

Danach enthält das Dokument eine Liste von Forschungsaufträgen mit den Nummern "1" bis "45". Nr. 42 und 44 lauten wie folgt:

"Strassburg

- 42.) Hygien. Inst. (HAAGEN) Virusforschung.
- 44.) Anat. Inst. (HIRT) Kampfstoffe."

Das Dokument tragt ROSTOCKs Unterschrift. Wenn das Problem beschaeftigen sich mit Hepatitis- und drei mit Virus-Forschung.

Aufgrund des Beweismaterials scheint es, dass ROSTOCKS Pflichten die des Vermeidens der Doppelarbeit bei der Verteilung von Auftraegen der aerztlichen Forschung einschlossen. Wenn der Leiter der Sanitaeftsabteilung eines Teiles der Wehrmacht einem bestimmten Arzt oder einer bestimmten Anstalt ein bestimmtes wissenschaftliches oder aerztliches Problem zuteilte, wurde eine Abschrift des Auftrages ROSTOCK zugeleitet, der dann die Angelegenheit koordinierte, indem er feststellte, ob an diesem Auftrage von einer anderen Seite gearbeitet wurde oder nicht, und ob er zu einem wertvollen Ergebnis fuehren wuerde. Es wird nicht klar, wer die 45 von 650 Forschungsauftraegen als "dringend" bezeichnete; es kann jedoch angenommen werden, dass ROSTOCK dieser Verteilung zustimmte.

Es war ROSTOCK zweifellos bekannt, dass Versuehe an Konzentrationslagerinsassen zur Durchfuehrung kamen. Er fuehrte den Vorsitz bei einer im Mai 1943 abgehaltenen Chirurgenbesprechung und hoerte bei dieser Gelegenheit, dass Versuchspersonen kuenstlich infiziert worden waren. Er wusste ohne Zweifel, dass diese Versuehe gefaehrlich waren, und dass weitere Versuehe wahrscheinlich zur Durchfuehrung kommen wuerden. Es scheint jedoch nicht, dass ROSTOCK oder einer seiner Untergebenen die Aufsicht ueber die Arbeit fuehrte, die im Zusammenhang mit verbroecherischen Versuchsauftraegen geleistet wurde.

Gewisse Experimente dieser Art wurden, wie oben ausgeführt, als "dringend" bei einer "Forschungsbesprechung" bezeichnet. Dem augenschein nach enthaelt die Bezeichnung fuer solche Auftraege, wie sie im Anklagebeweisstueck 457 erscheint, nicht mehr als eine Angelegenheit zulaessiger wissenschaftlicher Untersuchungen.

Das Protokoll enthaelt keine Anhaltspunkte dafuer, dass die von ROSTOCK innegehabte Stellung ihn mit Vollmachten betraute, die in irgend einer Weise von der oben erwahnten abwich. Keine der Personen oder Organisationen, die in irgendeiner Weise ROSTOCKs Ueberwachung oder Anweisung unterstanden, fuehrten Versuche durch.

SC-LUSSFOLGERUNG.

Der Militeergerichtshof I entscheidet und urteilt, dass der Angeklagte Paul ROSTOCK den Anklagepunkten entsprechend nicht-schuldig ist und gibt Anweisung, dass er aus der der Anklageschrift entsprechenden Haft entlassen wird, wenn das Tribunal in Kuerze sich vertagt.

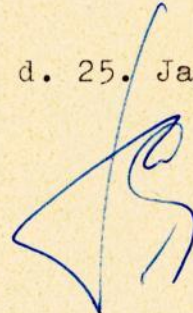
V.

1. Vermerk

Dr. R o s t o c k war nicht im RSHA tätig. Er war ab 1941 Direktor der chirurgischen Universitätsklinik Berlin und ab 1942 beratender Chirurg der Sanitätsinspektion des Heeres. Ab 1943 war er dann Chef der Dienststelle "Medizinische Forschung und Wissenschaft". Im Nürnberger-Ärzte-Prozess v. 19. 8.47, Fall 1, wurde er von der Anklage, an Menschenversuchen teilgenommen zu haben, freigesprochen.

2. ✓ Als AR-Sache weglegen. (Dr. R o s t o c k war niemals im RSHA tätig.)

B., d. 25. Jan. 1965



Vfg.

Zentrale Stelle
02. FEB. 1971
Ludwigsburg

1) Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen

z.Hd. von Herrn Ersten Staatsanwalt W i n t e r

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen
Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 29. JAN. 1971
Turmstraße 91

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -


Oberstaatsanwalt

2) 2 Monate

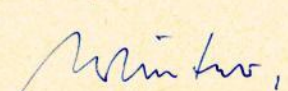
1) Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 19. 4. 71

 E.S.A.

2) Hier austragen.